

An der Sperrstelle selbst wird folgendes Signal gesetzt:

Bei Tage: drei Signalkörper in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander: oben ein Ball, in der Mitte ein Kegel mit der Spitze nach unten und unten ein Kegel mit der Spitze nach oben.

Bei Nacht: drei Lichter in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander: das obere rot, das mittlere grün, das untere weiß.

Nebelsignale siehe § 26 Abs. 5.

(2) Muß für ein Fahrwasser oder für einen Hafen die Einfahrt oder die Ausfahrt oder die Einfahrt und Ausfahrt verboten werden, so wird dieses Verbot durch folgende Signale angezeigt:

a) „Einfahrt verboten“:

Bei Tage: drei Signalkörper in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander: oben ein Ball, in der Mitte ein Kegel mit der Spitze nach oben und unten ein Ball.

Bei Nacht: drei Lichter in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander: das obere rot, das mittlere weiß, das untere rot

b) „Ausfahrt verboten“:

Bei Tage: drei Signalkörper in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander: oben ein Kegel mit der Spitze nach unten, in der Mitte ein Kegel mit der Spitze nach oben und unten ein Kegel mit der Spitze nach unten.

Bei Nacht: drei Lichter in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander: das obere grün, das mittlere weiß, das untere grün.

c) „Einfahrt und Ausfahrt verboten“:

Bei Tage: drei Signalkörper in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander: oben ein Kegel mit der Spitze nach unten, in der Mitte ein Kegel mit der Spitze nach oben und unten ein Ball.

Bei Nacht: drei Lichter in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander: das obere grün, das mittlere weiß, das untere rot.

(3) Ist es nötig, bei Eintritt besonders ernster Ereignisse das Einlaufen in deutsche Häfen und Flußmündungen zu verbieten, so wird an auffallenden Stellen das Verbot durch folgendes Signal angezeigt:

Bei Tage: drei Bälle in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander.

Bei Nacht: drei rote Lichter in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander.

Beim Sichten dieses Signals ist große Vorsicht geboten. Ein Fahrzeug muß streng nach den erlassenen Bekanntmachungen verfahren oder, falls ihm über die Sperrung nichts bekannt geworden sein sollte, die Ankunft eines Sicherheitsfahrzeuges, das das oben erwähnte Signal, bei Nacht außerdem die nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichter führt, abwarten.

§ 22

Allgemeine Lotsenpflicht

(1) Ergeht für alle aus See einlaufenden Fahrzeuge die Anordnung, sich eines Lotsen zu bedienen, so werden auf den Lotsenfahrzeugen und auf den an den Flußmündungen liegenden Signalstellen

drei Lichter übereinander, das obere grün, die beiden unteren rot,

bei Tage drei Signalkörper übereinander, oben ein Kegel — Spitze unten — und darunter zwei Bälle

gezeigt.

(2) Wird das Signal gemäß Abs. 1 gezeigt, so sind alle von See einlaufenden Fahrzeuge, auch die Freifahrer, jedoch nicht die Küstenfischereifahrzeuge, zur Annahme eines Lotsen verpflichtet. Die Küstenfischereifahrzeuge müssen bei der das Signal zeigenden Stelle Anweisung für das Einlaufen einholen.

§ 23

Sperrung bei Schießübungen

(1) Bei Abhaltung von Schießübungen, bei denen eine bestimmte Wasserfläche gesperrt wird oder in Fällen, in denen bei ihrer Benutzung besondere Vorschriften oder Verhaltensmaßregeln beachtet werden müssen, werden auf Signalstellen, Feuerschiffen oder Fahrzeugen folgende Signale gezeigt:

Bei Tage: zwei senkrecht übereinander gehißte Flaggen B des Internationalen Signalbuches.

• Bei Nacht: drei in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander gehißte Lichter, das obere rot, die beiden unteren weiß.

Beim Sichten dieses Signals muß ein Fahrzeug nach den erlassenen Bekanntmachungen verfahren. Die Anweisungen der Sicherheitsfahrzeuge, die ebenfalls das vorerwähnte Signal und bei Nacht außerdem die nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichter führen, müssen befolgt werden. Die Beendigung der Übung wird durch Niederholen oder Löschen der vorerwähnten Signale angezeigt.

(2) Wird die Übung bei Tage für kurze Zeit unterbrochen (Übungspause), so wird neben dem Tagssignal unter Abs. 1 der erste Hilfsstander des Internationalen Signalbuches (ein gelber Stander mit blauem Rand) gehißt. Solange dieser Stander weht, ist das Durchfahren des Sperrgebiets erlaubt. Ein Fahrzeug, das das Sperrgebiet vor dem Niedergehen des Hilfsstanders nicht mehr erreicht, darf das Sperrgebiet nicht mehr durchfahren, sondern muß außerhalb des Sperrgebiets warten. • Fällt an einem in der Bekanntmachung als Übungstag bezeichneten Tage die Übung aus, so werden die unter Abs. 1 bezeichneten Signale nicht gezeigt.

§ 24

Kennzeichnung von Schleppern und Scheiben bei Schießübungen

(1) Ein Fahrzeug, das Scheiben zu Schießübungen schleppt und daher in seiner Manövrierfähigkeit beschränkt ist, führt bei Nacht außer den gemäß Artikel 3 der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern an